

A. Beschlüsse der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 15. Juni 2009 in Berlin

Berufsordnung

I. § 5 BORA¹

1. § 5 erhält folgende neue Überschrift: „Kanzlei und Zweigstelle“.

2. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.“

II. § 24 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BORA

1. § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei, Zweigstelle und Wohnung,“

2. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BORA erhält folgende Fassung:

„die jeweiligen Telekommunikationsmittel der Kanzlei und Zweigstelle nebst Nummern,“

Fachanwaltsordnung

I. § 4 Abs. 2 und 3 FAO

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.“

2. § 4 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

„§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

II. § 5 FAO

1. § 5 Satz 1 mit den Buchstaben a) bis t) wird § 5 Abs. 1

2. § 5 Abs. 1 lit. b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„b) Steuerrecht: 50 Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen.“

3. In § 5 Abs. 1 lit. b) Satz 2 werden nach den Worten „fünf Fällen“ die Worte „mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten“ ersetzt durch „alle in § 9 Nr. 3 genannte Steuerarten“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 lit. c) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche- oder rechtsförmliche Verfahren.“

5. § 5 Abs. 1 lit. d) FAO wird wie folgt geändert:

„d) Sozialrecht: 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Gebiete, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.“

6. § 5 Abs. 1 lit. e) FAO wird wie folgt geändert:

„e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; (...)“

7. § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.“

8. § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 4 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.“

9. § 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.“

10. § 5 Abs. 1 lit. n) Satz 2 FAO wird wie folgt geändert:

„Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.“

11. § 5 Abs. 1 lit. o) Satz 1 FAO wird wie folgt geändert:

„o) Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle.“

12. § 5 Abs. 1 lit. p) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, (...)“

13. § 5 Abs. 1 lit. q) Satz 1 FAO soll wie folgt neu gefasst werden:

„q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus allen Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6.“

14. § 5 Abs. 1 lit. r) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus allen in § 14k genannten Bereichen.“

15. § 5 Abs. 1 lit. s) FAO wird wie folgt neu gefasst:

„s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14l Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.“

16. § 5 Satz 2 wird § 5 Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:

„Als Fälle im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können.“

17. Folgender neuer § 5 Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Der Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich

a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;

b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;

c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.“

18. § 5 Satz 3 wird § 5 Abs. 4.

¹ Der Beschluss zu § 5 BORA ist vom Bundesministerium der Justiz aufgehoben worden (vgl. B.). Dieser Beschluss wird nicht verkündet (vgl. C.). Die Satzungsversammlung hat gegen den Beanstandungsbescheid des Bundesministeriums der Justiz Rechtsmittel eingelegt.

III. § 9 FAO**1. § 9 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Gebieten: (...)“

2. § 9 Nr. 4 FAO wird wie folgt geändert:

„4. Steuerstrafrecht sowie Grundzüge des Verbrauchsteuer- und internationalen Steuerrechts einschließlich des Zollrechts.“

IV. § 10 FAO wird wie folgt geändert:

„§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Arbeitsrecht
Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Individualarbeitsrecht
 - a) Abschluss und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages,
 - b) Inhalt und Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz,
 - c) Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung,
 - d) Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen,
 - e) Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts,
2. Kollektives Arbeitsrecht
 - a) Tarifvertragsrecht,
 - b) Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht,
 - c) Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts,
3. Verfahrensrecht.“

V. § 11 FAO wird wie folgt geändert:

„§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sozialrecht
Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
 - b) Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
 - c) Recht des Familienlastenausgleichs,
 - d) Recht der Eingliederung Behinderter,
 - e) Sozialhilferecht,
 - f) Ausbildungsförderungsrecht.“

VI. § 12 Nr. 1 FAO wird wie folgt geändert:

„1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial-, Schuld-, Steuer- und Vollstreckungsrecht und zum öffentlichen Recht, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der eingetragenen Lebenspartnerschaft,“

VII. § 14 FAO**1. 14f Nr. 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

„1. materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht,“

2. § 14g Nrn. 5 bis 9 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„5. Transportversicherungsrecht,

6. Lagerrecht,
7. Internationales Privatrecht,
8. Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrssteuern,
9. Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit.“

3. § 14i Nr. 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„1. Materielles Handelsrecht

- a) Recht des Handelsstandes (§§ 1 bis 104 HGB),
- b) Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343 bis 406 HGB),
- c) internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht.“

VIII. § 15 FAO**1. § 15 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

(2) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 10 Zeitstunden nicht unterschreiten.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.“

IX. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 FAO:**1. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 3.4.2006 gilt ab dem 1.1.2007.“

2. Es wird folgender § 16 Abs. 1 Satz 3 neu eingefügt:

„Die Fortbildungsregelungen des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 15.6.2009 und des § 4 Abs. 3 Satz 2 gelten ab dem 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 25.6.2009

Bamberg, den 29.6.2009

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Axel C. Filges

Gregor Böhnlein

B. Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 30.9.2009, eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 6.10.2009

Betreff: Teilweise Aufhebung der Beschlüsse der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 15. Juni 2009

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. Juli 2009

Aufgrund des § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 32 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), hebt das Bundesministerium der Justiz Nummer I (§ 5 BORA-E) der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 15. Juni 2009, die am

25./29. Juni 2009 ausgefertigt und dem Bundesministerium der Justiz am 6. Juli 2009 übermittelt worden sind, auf.

Nach § 5 BORA-E ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen auch in einer Zweigstelle vorzuhalten. Für diese Regelung fehlt die erforderliche Ermächtigungsgrundlage.

Der Katalog der Ermächtigungsregelung des § 59b Absatz 2 BRAO enthält keine ausdrückliche Befugnis, Regelungen zur Ausstattung der Zweigstelle durch Satzung in der Berufsordnung zu treffen.

Die Regelung zur Zweigstelle in § 5 BORA-E kann nicht auf die Ermächtigung zur Regelung der Kanzleipflicht (§ 59b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g BRAO) oder auf einen anderen Kompetenztitel gestützt werden. Grundsätzlich reichen Ermächtigungsnormen für Satzungsregelungen nur so weit, wie der Gesetzgeber erkennbar selbst zu einer solchen Gestaltung des Rechts den Weg bereitet. Mögliche Einschränkungen muss der Gesetzgeber besonders deutlich vorgeben, wenn die Berufsangehörigen in ihrer freien beruflichen Betätigung empfindlich beeinträchtigt werden (BVerfGE 101, 312 [323] zu § 13 BORA – Versäumnisurteil).

Gemäß § 59b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g BRAO hat die Satzungsversammlung die Befugnis, die „Kanzleipflicht“ näher zu regeln. Die Kanzleipflicht des Rechtsanwalts ist in § 27 Absatz 1 BRAO geregelt. Danach muss der Anwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Die Befugnis des Anwalts, eine

oder mehrere Zweigstellen einzurichten, stellt keine Frage der Kanzleipflicht dar.

§ 59b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g BRAO kann nicht so ausgelegt werden, dass unter „Kanzleipflicht“ auch die Pflichten des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit von ihm unterhaltenen Zweigstellen gefasst werden. Das frühere Zweigstellenverbot ist als nicht mehr erforderliche Beschränkung aufgehoben worden (vgl. Begründung Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 16/513, S. 15; Stellungnahme der Bundesregierung, a.a.O. S. 20). Für die – jetzt zulässigen – Zweigstellen wurden in § 27 Absatz 2 BRAO lediglich eine Mitteilungspflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer und in § 31 Absatz 3 BRAO eine Regelung zum Rechtsanwaltsverzeichnis getroffen. Eine Änderung des § 59b BRAO ist dagegen nicht erfolgt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber die Freiheit des Rechtsanwalts, Zweigstellen zu errichten, dadurch einschränken wollte, dass er der Satzungsversammlung eine Befugnis zur näheren Regelung von Zweigstellen übertragen wollte.

Brigitte Zypries

C. In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit Ausnahme des Beschlusses zu § 5 BORA am 1.3.2010 in Kraft. Nur insoweit werden die Beschlüsse der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung verkündet.

Personalien

Bundesverdienstkreuz am Bande für Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder

Der Bundespräsident hat Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder für seine ehrenamtliche Tätigkeit als geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder war von 1988 bis 2008 ehrenamtlicher Richter beim Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München. Im Jahr 1993 übernahm er den Vorsitz der 4. Kammer beim Anwaltsgericht. In den Jahren 2005–2008 hatte Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder das Amt des geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts inne. Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder hat sich in herausragender Weise für das Berufsrecht der Anwaltschaft eingesetzt.

Von 1997–2005 war er Mitglied im Fachausschuss für Strafrecht. Gleichzeitig übernahm Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder im Jahr 1997 als Dozent im Anwaltskurs die Ausbildung der Referendare. Hier hatte Rechtsanwalt Dingfelder sein herausragendes Wissen und Können im Strafrecht professionell einbringen können. Das verdienstvolle Wirken von Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder findet in der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland eine angemessene Würdigung.

Rechtsanwalt *Hansjörg Staehle*, Präsident der RAK München

Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm an Herrn Rechtsanwalt und Notar Christof Hagemann

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Belange unseres Berufsstandes besonders herausragende Verdienste erworben haben, mit der Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm. In der Vorstandssitzung vom 9.9.2009 wurde Herrn Rechtsanwalt und Notar Christof Hagemann für seine besonderen Verdienste um den Berufsstand die Ehrenmedaille verliehen.

Herr Kollege Hagemann wurde 1970 zur Anwaltschaft zugelassen und 1982 zum Notar bestellt. Im Jahre 1981 wurde er zum Mitglied der I. Kammer des Anwaltsgerichts Hamm berufen und im November 2008 zum Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts Hamm ernannt. Auf eigenen Antrag ist er mit Ablauf des 31.7.2009 aus dem Amt ausgeschieden.

Darüber hinaus ist Herr Kollege Hagemann seit 1975 ordentliches Mitglied im Schlichtungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Hamm. Dieser Ausschuss wirkt an der Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Auszubildenden und dem auszubildenden Rechtsanwalt mit. Auch in dieser Funktion blickt Rechtsanwalt Hagemann auf eine jahrzehntelange erfolgreiche und engagierte Tätigkeit zurück.

Rechtsanwalt und Notar *Dr. Dieter Finzel*,
Präsident der RAK Hamm